

## **Neuregelung zur Vertretung bei der Registrierung**

### **Föderalgesetz vom 05.05.2014 Nr. 107-FZ**

Artikel 9 des Gesetzes „Über die staatliche Registrierung der juristischen Personen und der individuellen Unternehmer“ regelte bislang, dass die Einreichung der Unterlagen für die Registrierung einer juristischen Person oder eines Einzelunternehmens bei den Registrierungsbehörden durch einen Dritten auf Grundlage einer Vollmacht erfolgen kann.

Nicht geregelt war, welche Form diese Vollmacht haben soll.

Dies führte dazu, dass die unterschiedlichen Registrierungsbehörden sehr unterschiedliche Anforderungen an die Form vorzulegender Vollmachten gestellt haben, wodurch eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist.

Darüber hinaus soll es innerhalb der Russischen Föderation auch zu Missbrauchsfällen gekommen sein.

Durch das Föderalgesetz vom 05.05.2014, Nr. 107-FZ, wurde diese Rechtsunsicherheit nun beseitigt.

Erfolgt die Anmeldung zum staatlichen Register der juristischen Personen und Individualunternehmer nicht durch das Organ/den Unternehmer selbst, muss ein Vertreter, der nicht Organ der juristischen Person ist, mit den Registrierungsunterlagen eine notariell beglaubigte Vollmacht vorlegen.

Die Neuregelung schafft eindeutige Rechtsverhältnisse, was zu begrüßen ist. Andererseits erhöht dies für den ausländischen Anmelder den Registrierungsaufwand, da eine, durch einen nichtrussischen Notar beglaubigte Vollmacht, wie die anderen ausländischen Urkunden mit einer Apostille und einer beglaubigten Übersetzung in die russische Sprache zu versehen ist.